

Nutzungsvereinbarung Sportheim

Zwischen dem

Turn- und Sportverein Becherbach 1910 e.V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

(im Folgenden „Vermieter“ genannt)

und

Name, Vorname:

Anschrift:

Tel. Nr.:

(im Folgenden „Mieter“ genannt),

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Vermieter vermietet das Sportheim am, vonUhr bisUhr am
2. Die Benutzung kostet 70,00 EURO (Vereinsmitglieder) bzw. 120,00 EURO (Nicht-Vereinsmitglieder) einschließlich aller Nebenkosten. Der Betrag ist im Voraus zu zahlen, spätestens bei Übergabe des Schlüssels.
3. Der Mieter hat eine Kautions i.H.v. 0,00 EURO (Vereinsmitglieder) bzw. 100,00 EURO (Nicht-Vereinsmitglieder) mit Übergabe des Mietpreises an den Vermieter zu zahlen. Die Kautions wird unverzinslich an den Mieter zurückgezahlt, sofern keine Beanstandungen durch den Vermieter bestehen.
4. Der Mieter erhält einen Schlüssel des Sportheims ausgehändigt. Bei Verlust des Schlüssels verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten die mit der Wiederbeschaffung des Schlüssels oder ggf. dem Austausch eines oder mehrerer Schlösser (Schlüsselanlage) entstehen, vollständig zu bezahlen. Des Weiteren wird dem Mieter untersagt, einen oder mehrere Nachschlüssel anzufertigen.
5. Der Mieter verpflichtet sich
 - für Schäden die während des Mietzeitraums im und am Sportheim, dem Inventar sowie dem umliegenden Gelände entstehen, vollständig zu haften und zu bezahlen,
 - den während des Mietzeitraums entstandenen Müll im und ums Sportheim auf eigene Kosten vollständig zu entsorgen,
 - dafür Sorge zu tragen, dass nur auf den befestigten Flächen geparkt wird,

- die Rasensportanlage nicht zu betreten oder anderweitig zu nutzen,
 - das Sportheim einschl. Toilettenanlagen, sämtliche Nebenräume, das Inventar und das Außengelände zu reinigen und gesäubert und ordentlich am Ende des Mietzeitraums an den Vermieter zu übergeben.
6. Das Anbringen von Dekomaterial, Postern o.ä. mittels Klebebandes, Nägeln, Reiszwecken o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Nach vorheriger Absprache ist Dekomaterial o.ä. nur dann erlaubt, wenn dieses rückstandsfrei ohne Beschädigung der Wände, Decken, des Mobiliars etc. angebracht bzw. entfernt wird. Für Beschädigungen haftet der Mieter.
 7. Es besteht Rauchverbot im Sportheim.
 8. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensgegenstände (z.B. Getränke, Musikanlage o.ä.) des Mieters, die während des Mietzeitraums ganz oder teilweise durch Verlust, Diebstahl oder einem sonstigen schädigenden Ereignis ganz oder teilweise zerstört, unbrauchbar oder sonst wie abhandenkommen.
 9. Auf die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (Einhaltung der Nachtruhe von 22:00 – 6:00 Uhr) wird hingewiesen. Nach 22:00 Uhr sind jegliche Betätigungen, wie lautes Abspielen von Musik o.ä. verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Sollten Beschwerden hinsichtlich Lärmbelästigungen bei der zuständigen Polizeidirektion vorgetragen werden und sich diese als begründet erweisen, kann die Veranstaltung umgehend beendet werden. Der Mieter ist für die Einhaltung der Nachtruhe verantwortlich.
 10. Salvatorische Klausel: Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtsunwirksam erweisen, ist nicht der gesamte Vertrag unwirksam, sondern nur der Teil, der rechtsunwirksam ist. Die unwirksame Regelung wird dann durch eine andere ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen gelten weiter.

Becherbach,

.....
(Vermieter)

.....
(Mieter)

Quittungsvermerke

Mietpreis

Miete (EURO) erhalten am..... um Uhr
(Vermieter)

Schlüssel

Schlüssel erhalten am um Uhr
(Mieter)

Schlüssel zurück am..... um Uhr
(Vermieter)

Kaution

Kaution erhalten am..... um Uhr
(Mieter)

Kaution zurück am um Uhr
(Vermieter)